

## **Wohnflächenbedarf für Flüchtlinge**

Auch die hohe Zahl der **Flüchtlinge** lässt den Wohnflächenbedarf steigen. Bislang ist es gelungen, die meisten Flüchtlinge in eigenen, von der Stadt angemieteten oder gekauften Gebäuden unterzubringen. Darüber hinaus haben jedoch auch private Vermieter bereits Wohnraum zur Verfügung gestellt und engagieren sich oftmals weit über die Pflichten als Vermieter hinaus für die Integration der Flüchtlinge. In diesem Zusammenhang stellt sich immer wieder die Frage, ob die Stadt Göttingen selbst als Mieter auftritt und die Wohnung dann mit Flüchtlingen belegt, auf deren Auswahl der Vermieter keinen Einfluss hat oder ob der Mietvertrag mit dem vom Vermieter ausgewählten Flüchtling abgeschlossen wird und die Kosten übernommen werden. Den Prognosen zur Folge ist im kommenden Jahr mit weitaus mehr ankommenden Flüchtlingen zu rechnen. Der Wohnraumbedarf wird sich entsprechend noch erhöhen.

Die Stadt Göttingen plant vor diesem Hintergrund den Bau bzw. die Anmietung weiterer größerer Unterkünfte. Dieses ist grundsätzlich zu begrüßen, da in solchen Einrichtungen eine bessere Versorgung und Betreuung der Flüchtlinge möglich ist, als bei Unterbringung in kleineren Wohnungen. Entsprechend hat die Bundesregierung bereits einen Gesetzentwurf zu Änderung des Bauplanungsrechts und der Energieeinsparverordnung beschlossen, um die bedarfsgerechte, zügige Realisierung dieser Projekte zu erleichtern.

Viele, vor allem ältere Mitglieder unseres Vereins, die noch gute Erinnerungen an die hohen Flüchtlingszahlen nach dem zweiten Weltkrieg haben, befürchten die Beschlagnahme von freien Wohnungen und die Einweisung von Flüchtlingen gegen den Willen der Eigentümer. Bislang ist dieses nur ausnahmsweise als Maßnahme der Gefahrenabwehr unter engen Voraussetzungen möglich. Eine spezielle gesetzliche Grundlage für die Beschlagnahme privater Wohnungen existiert derzeit jedoch nicht. Auch wenn eine solche gesetzliche Grundlage geschaffen werden sollte, so müsste sich diese an unserer Verfassung messen lassen. Die Eigentumsgarantie gem. Artikel 14 Grundgesetz verlangt nach der Rechtsprechung unserer obersten Gerichte, dass vor der Beschlagnahme von privaten Wohnungen erst alle anderen Mittel ausgeschöpft werden müssen. Dieses bedeutet, dass die Städte, Gemeinden und Kreise erst einmal alle eigenen Gebäude für die Unterbringung von Flüchtlingen nutzen müssen und auch alle auf dem freien Wohnungsmarkt zur Anmietung/Ankauf zur Verfügung stehenden Gebäude beschaffen muss. Bislang ist die Stadt Göttingen noch nicht in angemessener Weise auf die privaten Vermieter zugegangen, um freien Wohnraum anzumieten. Sobald uns nähere Informationen vorliegen, werden wir Sie über die Rahmenbedingungen informieren. Vermieter haben selbstverständlich auch jetzt schon die Möglichkeit, freien Wohnraum der Stadt Göttingen anzubieten. Für nähere Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle gern zur Verfügung.

Soweit zzt. über ein „Wohnraumschutzgesetz“ oder eine „Fehlbelegungsabgabe“ diskutiert wird, läuft dieses in der Praxis auf Zwangsmaßnahmen gegen private Eigentümer hinaus, die sicherlich nicht geeignet sind, die Integration zu fördern. Ohnehin stehen aufgrund der starken Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt in Göttingen kaum Wohnungen ohne Grund leer. Der „Nutzen“ solcher Zwangsmaßnahmen wäre also gering. Die politischen Akteure sollten auf Freiwilligkeit und Förderung setzen, statt auf Zwang und Bußgelder.

Göttingen, im Januar 2016

Rechtsanwalt Uwe Witting  
Justiziar der Geschäftsstelle